

## **Öffentlich rechtliche Vereinbarung**

zwischen dem

Landrat des Kreises Coesfeld als Katasterbehörde  
- im Folgenden Kreis genannt –

und dem

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl. Ing. NN

A-Straße

88888 Stadt

- im folgenden ÖbVI genannt -

über die Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und  
die Erteilung von Auszügen hieraus

### **§ 1**

#### **Rechtsgrundlage**

Das amtliche Vermessungswesen umfasst u.a. als öffentliche Aufgabe die Bereitstellung der Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters. Im Rahmen dieser Aufgabe stellen die Katasterbehörden die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und hieraus abgeleitete Produkte zur Nutzung bereit. Gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz NRW) vom 1.3.2005 (GV. NRW. 2005 S. 174) können die ÖbVI, die im Online-Verfahren auf das Liegenschaftskataster zugreifen, im Auftrag der Katasterbehörde Einsicht in das Liegenschaftskataster gewähren und Auszüge hieraus erteilen.

### **§ 2**

#### **Zweck der Vereinbarung.**

Zur Regelung der technischen Rahmenbedingungen, der Erhebung und Abführung der von dem ÖbVI vereinnahmten Gebühren wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

### **§ 3**

#### **Leistung des Kreises**

Der Kreis ermöglicht dem ÖbVI den Zugriff mittels Online-Verfahren auf die Inhalte des Liegenschaftskatasters im Sinne von § 11 Abs. 1, 6 und 7 des Vermessungs- und Katastergesetzes, wenn und soweit das Liegenschaftskataster digital geführt wird. Der konkrete Umfang der mittels Online-Verfahren bereit gestellten Inhalte des Liegenschaftskatasters richtet sich jeweils nach dem Stand der Entwicklung der hierfür eingesetzten technischen Anwendungen und der digitalen Verfügbarkeit der entsprechenden Inhalte des Liegenschaftskatasters.

Der Zugriff mittels Online-Verfahren ist grundsätzlich rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche möglich. Ein Anspruch auf die Verfügbarkeit der Daten ist innerhalb der nachfolgenden Betriebszeiten gegeben:

Montag bis Donnerstag: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Betriebszeiten sind Ausfallzeiten aufgrund von Wartungs- und Systemarbeiten sowie Datenaktualisierungen möglich und können nicht gegen den Kreis geltend gemacht werden.

In Ausnahmefällen kann der Zugriff mittels Online-Verfahren auch innerhalb der Betriebszeiten nicht zur Verfügung stehen. Dies berechtigt den ÖbVI nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

#### **§ 4 Zugriffsrechte des ÖbVI**

Der ÖbVI erhält den Zugriff mittels Online-Verfahren auf das Liegenschaftskataster für

- a. die Gewährung der Einsicht durch Dritte
- b. die Erteilung von analogen und digitalen Auszügen an Dritte

gemäß § 15 Abs. 2 VermKatG NRW.

Die Einräumung von Nutzungsrechten, die die Veröffentlichung, die veränderte oder unveränderte Weitergabe von Geobasisdaten durch Dritte usw. umfassen, obliegt ausschließlich dem Kreis.

Darüber hinaus wird dem ÖbVI die Einsichtnahme als einfache Selbstauskunft (vergl. Nr. 2.1 VermGebO NRW) im Rahmen seiner/ihrer Berufsausübung gewährt. Für die Eigentümerangaben ist der besondere Schutz nach § 14 Abs. 2 VermKatG NRW zu beachten.

#### **§ 5 Abrechnung der Gebühren**

Für die Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster durch Dritte und für die Erteilung von Auszügen an Dritte erhebt der ÖbVI Gebühren nach der geltenden Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden.

Die vereinnahmten Gebühren für die Gewährung von Einsicht und die Erteilung von Auszügen sind bis zum 31. Januar des Folgejahres an den Kreis abzuführen. Soweit die Einnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt 5.000,00 EURO überschreiten, sind die bis dahin vereinnahmten Gebühren an den Kreis zu überweisen.

Der ÖbVI hat die bei ihm gestellten Anträge auf Erteilung von Auszügen in einem Geschäftsbuch mit dem Geschäftszeichen und der jeweils vereinnahmten Gebühr zu registrieren. Mit Stichtag 31.12. des Kalenderjahres erstellt der ÖbVI zu Abrechnungszwecken eine Liste der vereinnahmten Gebühren und übergibt diese spätestens zum 31. Januar des Folgejahres dem Kreis.

Bei jedem Zugriff auf das Liegenschaftskataster hat der ÖbVI auf Anforderung des Kreise sein Geschäftszeichen anzugeben. Der ÖbVI stimmt zu, dass die Zugriffe zu Abrechnungszwecken vom Kreis protokolliert und bis zu 6 Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums gespeichert werden können.

## **§ 6**

### **Inhalt und Ausgestaltung von Auszügen**

Standardauszüge aus dem Liegenschaftskataster sind unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften für die Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Datenschutzbestimmungen auszufertigen. Auf jedem Auszug ist – sofern mittels Online-Verfahren keine entsprechende Ausfertigungsvermerke automatisiert angebracht werden - der folgende Ausfertigungsvermerk anzubringen:

Ausgefertigt im Auftrag des Kreises Coesfeld am ..... von:  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Dipl. Ing. NN  
A-Straße  
88888 Stadt  
Geschäftszeichen:

Zuständig für die amtliche Beglaubigung von Originalauszügen aus dem Liegenschaftskataster sind die Katasterbehörden (§ 14 Abs. 4 VermKatG).

## **§ 7**

### **Technische Rahmenbedingungen**

Der ÖbVI wird unter der Voraussetzung zum Online-Verfahren zugelassen, dass er die erforderlichen technischen Spezifikationen für den Online-Zugriff auf das Liegenschaftskataster einsetzt. Als Standard - Online Verfahren wird das Geoinformationsportal (GIS-Portal) des Kreises Coesfeld eingesetzt ([www.kreis-coesfeld.de/gisportal](http://www.kreis-coesfeld.de/gisportal)).

Der Kreis wird den Zugriff auf das digitale Liegenschaftskataster im Rahmen seiner Möglichkeiten nach aktuellen technischen Standards weiter entwickeln. Der ÖbVI erklärt sich bereit, seine DV-Verfahren und Geschäftsprozesse nötigenfalls auf die vom Kreis vorgenommenen Weiterentwicklungen anzupassen. Ein Kostenerstattungsanspruch resultiert hieraus nicht.

## **§ 8**

### **Kündigung und Missbrauch**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von dem ÖbVI und dem Kreis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Sofern erforderliche technische Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist eine Kündigung zum jeweiligen Monatsende möglich.

Der Kreis kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn der ÖbVI

- wiederholt gegen Datenschutzvorschriften verstößt,
- die vereinnahmten Gebühren nicht fristgemäß bis 31.01. des Folgejahres an den Kreis abführt und die Zahlung des ÖbVI auch nach einmaliger Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht erfolgt,
- die Einsichtnahme bzw. Auszüge für andere als die hier vertraglich festgelegten Zwecke missbraucht,
- wiederholt Auszüge mit fehlerhafter Berechnung der Gebühren an Dritte abgibt oder die Gebühr nicht einzieht.

Schadensersatzforderungen des Kreises wegen entgangener Gebühren bleiben unbenommen.

Die Vereinbarung tritt außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald neue Rechtsvorschriften in Kraft treten, die das Recht des ÖbVI, im Online-Verfahren auf das Liegenschaftskataster zuzugreifen, in der Weise einschränken oder aufheben, dass die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung entfällt oder nachhaltig beeinträchtigt ist.

### **§ 9 Haftungsausschluss der Katasterbehörde**

Der Kreis schließt eine Haftung für die durch den gewährte Einsicht in das Liegenschaftskataster und die Erteilung von Auszügen daraus aus, es sei denn, die fehlerhafte Auskunft des ÖbVI basiert auf einer fehlerhaften Bereitstellung durch den Kreis oder Fehlern im Nachweis des Liegenschaftskatasters und diese Fehler waren für den ÖbVI trotz hinreichender Beachtung der ihm kraft Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVermIngBO NW) obliegenden Sorgfaltspflichten nicht erkennbar. Insbesondere übernimmt der Kreis keine Gewähr für eine unverfälschte Übermittlung der Daten des Liegenschaftskatasters an den ÖbVI.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so ist deshalb nicht die gesamte Vereinbarung unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine den Gesamtzusammenhang und gewollten Sinn der Vereinbarung entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Gegenzeichnung durch den Kreis in Kraft.

Coesfeld, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Kreis Coesfeld  
Der Landrat

ÖbVI NN

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_